I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1601/77 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1), insbesondere auf Artikel 57,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine erhebliche Vereinfachung hinsichtlich der im gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgesehenen Papiere kann dadurch erreicht werden, daß die bisher im externen und internen gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendeten Vordrucke T1 und T2 durch einen einzigen Vordruck ersetzt werden. Vom Hauptverpflichteten oder seinem Stellvertreter wird beim Ausfüllen durch das Eintragen der Zahl 1 oder 2 angegeben, ob es sich um eine Versandanmeldung T1 oder eine Versandanmeldung T2 handelt. Um allen Schwierigkeiten, insbesondere bei der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle vorzubeugen, ist diesen Ziffern in Buchstaben das Wort „EINS" oder „ZWEI" anzufügen.

Durch den Austausch der beiden alten Vordrucke gegen einen einzigen T-Vordruck wird es künftig möglich sein, daß in Sammelsendungen Waren der in Artikel 1 Absatz 2 und solche der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 bezeichneten Art gemeinsam im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden können, sofern die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren und die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren zu befördernden Waren in getrennten Ergänzungsblättern Tbis oder Ladelisten aufgeführt sind, die diesem einzigen Vordruck beigefügt werden.

Die Einfügung der Eingangsbescheinigung in das Exemplar Nr. 4 des T-Vordrucks trägt dazu bei, deren Ausstellung durch die Bestimmungszollstelle und deren Verwendung durch die Beteiligten als Beweisunterlage dafür zu erleichtern, daß die Warensendung mit dem dazugehörigen Versandschein bei dieser Zollstelle gestellt worden ist.

Im Hinblick auf die Vereinheitlichung der im internationalen Handel verwendeten Papiere ist es angezeigt, die Vordrucke für die Versandanmeldung, das Versandpapier T2L und das Kontrollexemplar T Nr. 5 an das von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ausgearbeitete Rahmenmuster anzugleichen.

Durch die gleichzeitige Schaffung eines gemeinschaftlichen Vordrucks einer Ausfuhranmeldung wird das Ausfüllen dieser Anmeldung, der Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren oder des Versandpapiers T2L sowie gegebenenfalls des Kontrollexemplars T Nr. 5 in einem Arbeitsgang ermöglicht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (2) ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

(1) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 223/77 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vordrucke für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren müssen, mit Ausnahme der einzelstaatlichen Zwecken vorbehaltenen Felder sowie der Größe der durch punktierte Linien ganz oder teilweise begrenzten Felder, den Mustern in den Anhängen I und II entsprechen. Die Anmeldungen werden entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 sowie den nachstehenden Artikeln 3 und 4 verwendet."

b) Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vordruck für die besondere Ausfertigung des gemeinschaftlichen Versandpapiers, nachstehend Kontrollexemplar T Nr. 5 genannt, das als Nachweis dafür zu verwenden ist, daß die betreffenden Waren der vorgesehenen Verwendung oder Bestimmung zugeführt worden sind, muß, mit Ausnahme der Größe der durch punktierte Linien ganz oder teilweise begrenzten Felder, dem Muster im Anhang VI entsprechen. Das Kontrollexemplar T Nr. 5 wird entsprechend den Artikeln 10 bis 13 ausgestellt und verwendet."

c) Artikel 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Vordruck für die Eingangsbescheinigung, mit der nachgewiesen wird, daß ein gemeinschaftliches Versandpapier und/oder ein Kontrollexemplar T Nr. 5 bei der Bestimmungszollstelle vorgelegt und zugleich die darin bezeichnete Warensendung gestellt worden ist, muß dem Muster im Anhang VIII entsprechen. Bei Versandscheinen kann jedoch das unten im Exemplar für statistische Zwecke enthaltene Muster verwendet werden. Die Eingangsbescheinigung wird entsprechend Artikel 15 ausgestellt und verwendet."

d) Artikel 1 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Vordruck für das interne gemeinschaftliche Versandpapier T2L, das als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren dient, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, muß, mit Ausnahme der Größe der durch punktierte Linien ganz oder teilweise begrenzten Felder, dem Muster im Anhang XI entsprechen. Dieses Versandpapier wird entsprechend den Bestimmungen des Titels V ausgestellt und verwendet."

e) Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu verwendende Papier ist weiß mit Ausnahme des Papiers für die Ladelisten, bei denen die Wahl der Farbe des Papiers den Beteiligten überlassen bleibt."

f) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

„(1) Die Vordrucke der Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren bestehen mindestens aus folgenden Exemplaren, die der Abgangszollstelle zusammen in nachstehender Reihenfolge vorzulegen sind:

1. Exemplar für die Abgangszollstelle,
2. Exemplar für die Bestimmungszollstelle,
3. Rückschein,
4. Exemplar für statistische Zwecke.

(2) Der Rückschein ist auf der rechten Seite mit einem schwarzen, etwa 4 mm breiten Rand versehen.

(3) Der Hauptverpflichtete gibt an, ob die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren mit einem Vordruck T1, gegebenenfalls ergänzt durch einen oder mehrere Vordrucke T1bis, oder mit einem Vordruck T2, gegebenenfalls ergänzt durch einen oder mehrere Vordrucke T2bis erfolgt, indem er auf diesen Vordrucken in den freien Raum hinter der Kurzbezeichnung T in Druckschrift oder mit der Schreibmaschine eine der folgenden Angaben einträgt: „1 — EINS", wenn es sich um Waren handelt, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, „2 — ZWEI", wenn es sich um Waren handelt, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen.

(4) Bei Sendungen, die gleichzeitig Waren nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 enthalten, können Ergänzungsblätter T1bis und Ergänzungsblätter T2bis demselben Vordruck T beigefügt werden. In diesem Fall ist der freie Raum hinter der Kurzbezeichnung T durchzustreichen und sind die laufenden Nummern der Ergänzungsblätter T1bis und T2bis in dem ersten Feld 41 des Vordrucks T zu vermerken; das zweite Feld 41 sowie die Felder 42, 43 und 49 sind durchzustreichen.

(5) Ist keine der im Absatz 3 vorgesehenen Angaben in den freien Raum hinter der Kurzbezeichnung T eingetragen worden oder sind bei Sen-

dungen, die gleichzeitig Waren nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 enthalten, vorstehender Absatz 4 oder Artikel 5 Absatz 7 nicht beachtet worden, so gelten die mit derartigen Papieren beförderten Waren als im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert."

g) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Werden entsprechend den Artikeln 15 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 die Ausfuhranmeldung oder die Wiederausfuhranmeldung und die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren zusammengefaßt und in einem Vordruck abgegeben, so werden die in Artikel 3 genannten Exemplare gleichzeitig mit dem oder den Exemplaren vorgelegt, die von dem Abgangsmitgliedstaat für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr verlangt wird bzw. werden."

h) Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Ist eine Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren für eine Sendung abzugeben, die mehr als zwei Warenarten enthält, so können die Angaben über die Waren auf einer oder mehreren Ladelisten gemacht werden, anstatt sie in die Felder 22, 41, 42, 43 und 49 des Vordrucks T1 oder T2 einzutragen, dem jeweils ein oder mehrere Ergänzungsblätter T1bis oder T2bis beigefügt sind."

i) Artikel 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Werden mehrere Ladelisten einem einzelnen Vordruck T1 oder T2 beigefügt, so sind sie vom Hauptverpflichteten mit laufenden Nummern zu versehen. Die Zahl der beigefügten Listen ist im Feld 2 des Vordrucks T1 oder T2 zu vermerken."

j) An Artikel 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Sendungen, die gleichzeitig Waren nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 enthalten, sind getrennte Ladelisten zu verwenden; diese können einem einzelnen Vordruck T beigefügt werden. In diesem Fall wird der freie Raum hinter der Kurzbezeichnung T durchgestrichen; in dem ersten Feld 41 des Vordrucks T werden die laufenden Nummern der jeweiligen Ladelisten vermerkt, die sich auf die beiden Warenarten beziehen; das zweite Feld 41 sowie die Felder 22, 42, 43 und 49 werden durchgestrichen."

k) Artikel 6 Buchstaben b) und c) erhalten folgende Fassung:

„b) ein 70 × 55 mm großes Feld, das in einen oberen Teil von 70 × 15 mm zur Aufnahme der Kurzbezeichnung T sowie einer der in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Angaben und in einen unteren Teil von 70 × 40 mm zur Aufnahme der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Angaben aufgeteilt ist.

c) Spalten in nachstehender Reihenfolge mit folgenden Überschriften:

— Lfd. Nr.,

— Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung,

— Versendungsland,

— Rohgewicht (kg),

— Raum für zollamtliche Eintragungen."

l) An Artikel 11 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Werden die Waren nicht zu einem gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt, so muß das Kontrollexemplar T Nr. 5 einen Hinweis auf das in dem betreffenden Verfahren verwendete Papier enthalten.

(4) Der Versandschein oder das für das in dem betreffenden Verfahren verwendete Papier muß einen Hinweis auf das oder die ausgestellten Kontrollexemplare T Nr. 5 enthalten."

m) Artikel 59 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Spätestens im Zeitpunkt des Versands der Waren vervollständigt der zugelassene Versender die ordnungsgemäß ausgefüllte Versandanmeldung T1 oder T2, indem er auf der Vorderseite der Exemplare 1, 2 und 3 im Feld „Prüfung durch die Abgangszollstelle" die Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungszollstelle gestellt werden müssen, die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen sowie die Bezeichnung „Vereinfachtes Verfahren" vermerkt."

n) Artikel 59 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nehmen die Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats bei Abgang einer Sendung eine Kontrolle vor, so vermerken sie dies im Feld „Prüfung durch die Abgangszollstelle" auf der Vorderseite der Exemplare 1, 2 und 3 der Versandanmeldung T1 oder T2."

Artikel 2

Die Anhänge I bis IV zu der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 werden durch die Anhänge I und II zu

dieser Verordnung und die Anhänge V, VI und XI zu der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 durch die Anhänge III, IV und V zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Die Vordrucke nach den Mustern in den Anhängen zu vorliegender Verordnung werden ab 1. Januar 1978 verwendet.

Es können jedoch

— die Vordrucke nach den Mustern in den Anhängen I bis IV und XI zu der Verordnung (EWG) Nr. 223/77, die vor dem 1. Januar 1978 gültig waren, bis einschließlich 30. Juni 1978 und

— die Vordrucke nach dem Muster im Anhang VI zu der Verordnung (EWG) Nr. 223/77, das vor dem 1. Januar 1978 gültig war, bis einschließlich 31. Dezember 1978

unter den vor dem 1. Januar 1978 geltenden Bedingungen weiterverwendet werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

1 ANMELDUNG ZUM GEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDVERFAHREN

T *ANHANG I*

Anhang I

2 Anzahl der Ergänzungsblätter T BIS oder Ladelisten

3 Ausführer

(Für nationale Zwecke)

EINTRAGUNG DER ANMELDUNG

Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten

1

EXEMPLAR FÜR DIE ABGANGSZOLLSTELLE

11 Empfänger

21 Hauptverpflichteter

22 Versendungsland

25 Bestimmungsland

28 Vorangegangenes Zollverfahren

(Für nationale Zwecke: weitere Angaben über die Beförderung)

32 Kennzeichen des Beförderungsmittels

1

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer [1]

43 Rohgewicht

49 Eigengewicht [1]

2

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer [1]

43 Rohgewicht

49 Eigengewicht [1]

(Für nationale Zwecke)

54

55 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)					
56 Benutzte Grenzübergangsstellen (und Land)					

57 Sicherheit

58 Bestimmungszollstelle (Bezeichnung und Land)

59 Anlagen

PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis der Prüfung:

Angebrachte Verschlüsse

Anzahl:

Zeichen:

Frist (letzter Zeitpunkt):

Bemerkungen:

Ort ..... , den .....

(Unterschrift) (Stempel)

60 VERBINDLICHE ERKLÄRUNG DES HAUPTVERPFLICHTETEN

Der Hauptverpflichtete, vertreten durch .....

.....

verpflichtet sich, die in dieser Anmeldung bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle zu gestellen.

Ort ..... , den .....

(Unterschrift)

[1] Nur auszufüllen, wenn in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen.

1 ANMELDUNG ZUM GEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDVERFAHREN

T

2 Anzahl der Ergänzungsblätter T BIS oder Ladelisten

3 Ausführer

(Für nationale Zwecke)

EINTRAGUNG DER ANMELDUNG

Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten

2

EXEMPLAR FÜR DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

11 Empfänger

21 Hauptverpflichteter

22 Versendungsland

25 Bestimmungsland

28 Vorangegangenes Zollverfahren

(Für nationale Zwecke: weitere Angaben über die Beförderung)

32 Kennzeichen des Beförderungsmittels

1

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer [1]) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht [1])

2

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer [1]) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht [1])

(Für nationale Zwecke)

54

55 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)					
56 Benutzte Grenzübergangsstellen (und Land)					

57 Sicherheit

58 Bestimmungszollstelle (Bezeichnung und Land)

59 Anlagen

PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis der Prüfung:

Angebrachte Verschlüsse

Anzahl:

Zeichen:

Frist (letzter Zeitpunkt):

Bemerkungen:

Ort ....., den .....

(Unterschrift) (Stempel)

60 VERBINDLICHE ERKLÄRUNG DES HAUPTVERPFLICHTETEN

Der Hauptverpflichtete, vertreten durch .....

.....

verpflichtet sich, die in dieser Anmeldung bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle zu gestellen.

Ort ....., den .....

(Unterschrift)

[1]) Nur auszufüllen, wenn in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen.

62 UMLADUNGEN WÄHREND DER BEFÖRDERUNG

Angaben über die Umladung und Sichtvermerk der zuständigen Behörden

Ort und Land:

Kennzeichen des neuen Beförderungsmittels:

Kennzeichen des neuen Behälters:

Andere Angaben:

Wenn neue Verschlüsse angebracht werden:

Anzahl:

Zeichen:

Ort ....., den .....

(Unterschrift) (Stempel)

Ort und Land:

Kennzeichen des neuen Beförderungsmittels:

Kennzeichen des neuen Behälters:

Andere Angaben:

Wenn neue Verschlüsse angebracht werden:

Anzahl:

Zeichen:

Ort ....., den .....

(Unterschrift) (Stempel)

63 ANDERE EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG

Sachverhalt und getroffene Maßnahmen	Sichtvermerk der zuständigen Behörden

PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

Ankunftstag:

Prüfung der Verschlüsse:

Bemerkungen:

Ort ....., den .....

(Unterschrift) (Stempel)

Eingetragen unter Nr. .....

Rückschein abgesandt.

1 GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

ERGÄNZUNGSBLATT T

BIS

2 Laufende Nr. des Ergänzungsblattes

(Für nationale Zwecke)

(Für nationale Zwecke)

EINTRAGUNG DER ANMELDUNG

3 **RÜCKSCHEIN**

1

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

2

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

3

41 Zeichen, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

4

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

5

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

(Für nationale Zwecke)

Ort ....., den .....

(Unterschrift)

1) Nur auszufüllen, wenn in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen

1 GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

ERGÄNZUNGSBLATT T **BIS**

2 Laufende Nr. des Ergänzungsblattes

(Für nationale Zwecke)

(Für nationale Zwecke)

EINTRAGUNG DER ANMELDUNG

4 **EXEMPLAR FÜR STATISTISCHE ZWECKE**

1

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

2

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

3

41 Zeichen, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

4

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

5

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

(Für nationale Zwecke)

Ort ....., den .....

(Unterschrift)

1) Nur auszufüllen, wenn in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen.

1 GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

ERGÄNZUNGSBLATT T *ANHANG II* **BIS**

Anhang II

2 Laufende Nr. des Ergänzungsblattes

(Für nationale Zwecke)

(Für nationale Zwecke)

EINTRAGUNG DER ANMELDUNG

1 **EXEMPLAR FÜR DIE ABGANGSZOLLSTELLE**

1

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

2

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

3

41 Zeichen, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

4

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

5

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

(Für nationale Zwecke)

Ort ....., den .....

(Unterschrift)

1) Nur auszufüllen, wenn in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen

1 GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

ERGÄNZUNGSBLATT T **BIS**

2 Laufende Nr. des Ergänzungsblattes

(Für nationale Zwecke)

(Für nationale Zwecke)

EINTRAGUNG DER ANMELDUNG

2 **EXEMPLAR FÜR DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE**

1

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

2

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

3

41 Zeichen, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

4

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

5

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

(Für nationale Zwecke)

Ort ....., den .....

(Unterschrift)

1) Nur auszufüllen, wenn in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen.

1 GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

ERGÄNZUNGSBLATT T

BIS

2 Laufende Nr. des Ergänzungsblattes

(Für nationale Zwecke)

(Für nationale Zwecke)

EINTRAGUNG DER ANMELDUNG

3 **RÜCKSCHEIN**

1	**41** Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung	**42** Statistische Warennummer 1)	**43** Rohgewicht
		49 Eigengewicht 1)	
2	**41** Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung	**42** Statistische Warennummer 1)	**43** Rohgewicht
		49 Eigengewicht 1)	
3	**41** Zeichen, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung	**42** Statistische Warennummer 1)	**43** Rohgewicht
		49 Eigengewicht 1)	
4	**41** Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung	**42** Statistische Warennummer 1)	**43** Rohgewicht
		49 Eigengewicht 1)	
5	**41** Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung	**42** Statistische Warennummer 1)	**43** Rohgewicht
		49 Eigengewicht 1)	

(Für nationale Zwecke)

Ort ..... , den .....

(Unterschrift)

1) Nur auszufüllen, wenn in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen

1 GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

ERGÄNZUNGSBLATT T

BIS

2 Laufende Nr. des Ergänzungsblattes

(Für nationale Zwecke)

(Für nationale Zwecke)

EINTRAGUNG DER ANMELDUNG

4 **EXEMPLAR FÜR STATISTISCHE ZWECKE**

1

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

2

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

3

41 Zeichen, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

4

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

5

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung

42 Statistische Warennummer 1) | **43** Rohgewicht

49 Eigengewicht 1)

(Für nationale Zwecke)

Ort ..... , den .....

(Unterschrift)

1) Nur auszufüllen, wenn in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen

ANHANG V

Anhang III

LADELISTE

Laufende Nr.	Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung	Versendungsland	Rohgewicht (kg)	Raum für zollamtliche Eintragungen

(Unterschrift)

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

ORIGINAL

Nr. A 000000

ANHANG VI *Anhang IV*

T

3 Beteiligter

(Für nationale Zwecke) EINTRAGUNG

5

11 Empfänger

Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten

KONTROLLEXEMPLAR

21 Angewandtes Verfahren und verwendetes Papier

22 Herkunftsland

25 Bestimmungsland

Tilbagesendes til: Zurücksenden an:
Return to: Renvoyer à:
Rinviare a: Terugzenden aan:

28 Vorangegangenes Zollverfahren

WICHTIGER HINWEIS

Dieses Kontrollexemplar T Nr. 5 muß die Ware begleiten und der zuständigen Zollstelle im Bestimmungsmitgliedstaat vorgelegt werden.

41 Zeichen, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung 1)

43 Rohgewicht

49 Eigengewicht

BESONDERE ANGABEN 2)

100 (Für nationale Zwecke)	**101** Nummer des G.Z.T.	**102** (Für nationale Zwecke)	**103** Eigengewicht (in Buchstaben)

104 Vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung und/oder Bestimmung der Waren:
— Ausgang aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft 3)
— andere 3):

105 Einfuhrlizenz/Ausfuhrlizenz/Vorausfestsetzungsbescheinigung 3) ausgestellt am ..... unter Nr. .....
durch .....

106 Weitere Angaben:

PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis der Prüfung:
Angebrachte Verschlüsse
Anzahl:
Art:
Frist (letzter Zeitpunkt):
Ausfuhrpapier:
Bemerkungen:

Ort ....., den .....

(Unterschrift) (Stempel)

107 Anlagen

108 VERBINDLICHE ERKLÄRUNG DES BETEILIGTEN

Der Beteiligte, vertreten durch .....
.....
verpflichtet sich, die oben bezeichneten Waren der angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zuzuführen.

Ort ....., den .....

(Unterschrift)

1) Bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Waren nach der für Erstattungen maßgeblichen tariflichen Bezeichnung einzutragen.
2) Entsprechend der zutreffenden Gemeinschaftsregelung auszufüllen.
3) Nichtzutreffendes streichen.

Für Zwecke des Abgangsmitgliedstaates

ÜBERWACHUNG DER VERWENDUNG UND/ODER DER BESTIMMUNG

Die in dieser Anmeldung bezeichneten Waren

— haben das geographische Gebiet der Gemeinschaft am ..... verlassen [1])

— sind der umseitig angegebenen Bestimmung am ..... zugeführt worden [1])

— sind am ..... entsprechend der umseitig angegebenen Bedingungen verwendet worden [1]).

Bemerkungen:

Ort ....., den ..... Nach Eintragung unter Nr. ..... abgesandt.

1) Nichtzutreffendes streichen.

(Unterschrift und Stempel der zuständigen Zollstelle)

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

DURCHSCHRIFT

Nr. A 000000

T

3 Beteiligter

EINTRAGUNG

(Für nationale Zwecke)

5

11 Empfänger

KONTROLLEXEMPLAR

Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten

21 Angewandtes Verfahren und verwendetes Papier

22 Herkunftsland

25 Bestimmungsland

28 Vorangegangenes Zollverfahren

41 Zeichen, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung 1)

43 Rohgewicht

49 Eigengewicht

BESONDERE ANGABEN 2)

100 (Für nationale Zwecke)	**101** Nummer des G.Z.T.	**102** (Für nationale Zwecke)	**103** Eigengewicht (in Buchstaben)

104 Vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung und/oder Bestimmung der Waren:

— Ausgang aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft 3)

— andere 3):

105 Einfuhrlizenz/Ausfuhrlizenz/Vorausfestsetzungsbescheinigung 3) ausgestellt am ..... unter Nr. .....

durch .....

106 Weitere Angaben:

PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis der Prüfung:

Angebrachte Verschlüsse

Anzahl:

Art:

Frist (letzter Zeitpunkt):

Ausfuhrpapier:

Bemerkungen:

Ort ....., den .....

(Unterschrift) (Stempel)

107 Anlagen

108 VERBINDLICHE ERKLÄRUNG DES BETEILIGTEN

Der Beteiligte, vertreten durch .....

.....

verpflichtet sich, die oben bezeichneten Waren der angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zuzuführen.

Ort ....., den .....

(Unterschrift)

1) Bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Waren nach der für Erstattungen maßgeblichen tariflichen Bezeichnung einzutragen.
2) Entsprechend der zutreffenden Gemeinschaftsregelung auszufüllen.
3) Nichtzutreffendes streichen.

Für Zwecke des Abgangsmitgliedstaates

T2L

Nr. A 000000

ANHANG XI *Anhang V*

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDPAPIER AUSGESTELLT ZUM NACHWEIS FÜR DEN GEMEINSCHAFTSCHARAKTER DER WAREN

Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten

3 Beteiligter

20 Vorangegangenes Zollverfahren

1	**41** Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung	**42** Statistische Warennummer 1)	**43** Rohgewicht
		49 Eigengewicht 1)	
2	**41** Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung	**42** Statistische Warennummer 1)	**43** Rohgewicht
		49 Eigengewicht 1)	

BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE

Die Richtigkeit dieser Erklärung wird bestätigt.

Ausfuhrpapier:

Art/Muster Nr.

vom

Zollstelle (und Land):

Bemerkungen:

Ort ....., den .....

(Unterschrift) (Stempel)

59 Angewandtes Verfahren und verwendetes Papier

60 ERKLÄRUNG DES BETEILIGTEN

Der Beteiligte, vertreten durch .....

.....

erklärt, daß die oben bezeichneten Waren Gemeinschaftswaren sind.

Ort ....., den .....

(Unterschrift)

1) Nur auszufüllen, wenn in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Es wird um Nachprüfung dieses Versandpapiers auf seine Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben ersucht.

Ort ....., den .....

(Unterschrift) (Stempel)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß dieses Versandpapier

1. von der darin angegebenen Zollstelle ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind 1).
2. nicht den Erfordernissen für seine Echtheit und seine Richtigkeit entspricht (siehe die nachstehenden Bemerkungen) 1).

Ort ....., den .....

(Unterschrift) (Stempel)

1) Nichtzutreffendes streichen.

BEMERKUNGEN